

## Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf“ in weiterer Folge wird auch die Kurzbezeichnung „Gilde“ verwendet.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet, vorwiegend jedoch an und nahe dem Sitz des Vereines.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- 1.) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.) Der Zweck ist die Förderung der Gemeinschaft seiner Mitglieder, um
  - in der Gilde die Werte des Pfadfindertums aktiv zu leben,
  - die Pfadfinderidee durch eigenständige Zielsetzungen mittels kontinuierlicher Arbeit und
  - Projekte auf kulturellem, sozialem, religiösem, gesellschaftspolischem, umweltorientiertem und sportlichem Gebiet umzusetzen,
  - der Jugend-Pfadfinderbewegung ideelle und materielle Unterstützung zu geben,
  - Mitglied im Dachverband Pfadfinder-Gilde Österreichs zu sein.
- 3.) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2.) und 3.) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, gemeinschaftsfördernde Zusammenkünfte und Unternehmungen, Herausgabe von Schrifttum, Mediennutzung und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Subventionen, Projektförderungen, Sponsoring, Fundraising, Erlöse aus Veranstaltungen und Projekten und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

## Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern: Gilde-Pfadfinder – erwachsene Pfadfinderinnen/Pfadfinder und deren Freunde.
- 2.) Ehrenmitgliedern: Diese sind über Vorschlag des Gilderates in einer Generalversammlung durch den Beschluss der Anwesenden zu ernennen. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Pfadfinderbewegung, die Gilde oder um die Zwecke derselben, hervorragende Verdienste erworben haben.
- 3.) Fördernden Mitgliedern: Materielle oder ideelle Unterstützer des Vereines.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereines können physische Personen werden, die der Pfadfinderidee nahestehen.
- 2.) Eine Beitrittserklärung ist mündlich, schriftlich oder per E-mail an den Gildenrat zu richten.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Gilderat (Vorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtig:
  - an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
  - Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - sich an den Werten des Pfadfindertums zu orientieren,
  - zur Gemeinschaft der Gilde aktiv beizutragen,
  - nach eigenen Kräften bestmöglich bei der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken und die Pfadfinderbewegung zu fördern,
  - die Interessen der Gilde zu vertreten und ihre Statuten zu beachten,
  - den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Gilderat mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Gilderat erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge an die Gilde nicht vollständig bezahlt hat, wobei die jeweilige ihm gesetzte Mahnfrist ein Monat zu betragen und die dritte (letzte) Mahnung den Hinweis auf die mögliche Streichung zu enthalten hat. Die erfolgte Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- 4.) Der Ausschluss kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gilderates erfolgen.

Als Ausschließungsgründe können gelten

- Verletzung der Satzungen der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf
  - Handlungen, die das Ansehen oder die Interessen der Pfadfinderbewegung schädigen,
  - Weigerung, den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Gilderates nachzukommen.
- 5.) Auf Ausschluss lautende Anträge können von jedem Mitglied, jedoch nur schriftlich und begründet an den Gilderat gestellt werden, der darüber nach Anhörung des Betroffenen und Klärung der Sache entscheidet. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
  - 6.) Ein weiteres Rechtsmittel ist unzulässig.

## **§ 8 Vereinsjahr und Mitgliedsbeitrag**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitrittsgebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Austritt, die Streichung oder der Ausschluss eines Mitgliedes enthebt dieses nicht von der Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge und sonstiger Rückstände.

## Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf

### **§ 9 Vereinsorgane**

- 1.) Generalversammlung
- 2.) Gilderat (Vereinsvorstand)
- 3.) Rechnungsprüfer
- 4.) Schiedsgericht

### **§ 10 Generalversammlung**

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre spätestens 3 Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Gilderates oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3.) Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Zustellmöglichkeiten einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung muss eine detaillierte Tagesordnung beinhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Gilderat.
- 4.) Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Gilderat schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen. Stimmberechtigungen und Delegationen sind zu Beginn der Generalversammlung vom Schriftführer festzuhalten.
- 7.) Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt pünktlich eröffnet wird. Soweit nicht anders festgesetzt, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende mit seiner Stimme entscheidet.

## Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf

- 8.) Eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
  - Anträge auf Änderung der Statuten,
  - Auflösung der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf,
  - Berufung gegen Streichung oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gildemeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Gilderatsmitglied den Vorsitz.

### **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gildemeisters, des Kassiers und der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung hierüber und die Entlastung des Kassiers und damit des Vorstandes,
- 2.) die Wahl des Gilderates für eine Periode von zwei Jahren,
- 3.) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die gleiche Periode des Gilderates,
- 4.) das Verleihen und Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft sowie Festlegung der damit verbundenen Rechte und Pflichten,
- 5.) die Änderung der Statuten,
- 6.) die Auflösung der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf,
- 7.) die Beschlussfassung in allen Anliegen, welche der Gilderat der Generalversammlung vorlegt,
- 8.) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Berufung gegen Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes durch den Gilderat,
- 9.) die Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.

## Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf

### **§ 12 Gilderat (Vorstand)**

- 1.) Der Gilderat leitet den Verein und wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 2.) Der Gilderat besteht aus:
  - dem Gildemeister
  - dem Schritfführer
  - dem Kassier
- 3.) Wurden von der Generalversammlung zusätzlich Stellvertreter zu den unter §12.2) genannten Funktionen gewählt, sind diese Mitglieder des Gilderates.
- 4.) Weitere Gildemitglieder können in Fachfunktionen im Gilderat mitarbeiten.
- 5.) Jedes gewählte Mitglied des Gilderates hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gildemeister.
- 6.) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gilderates anwesend sind; einer davon muss der Gildemeister oder sein Stellvertreter sein.
- 7.) Aufgaben des Gilderates:
  - Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Vorbereitung des Jahresprogramms,
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### **§ 13 Vertretung des Vereines nach außen**

- 1.) Der Verein wird nach außen durch den Gildemeister (Vereinsobmann), im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten.
- 2.) Der Schritfführer unterstützt den Gildemeister bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zeichnet gemeinsam mit dem Gildemeister oder seinem Stellvertreter alle entsprechenden Dokumente.

## **Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf**

- 3.) Der Kassier vertritt den Verein gemeinsam mit dem Gildemeister in finanzieller Hinsicht und zeichnet gemeinsam mit dem Gildemeister oder seinem Stellvertreter alle entsprechenden Dokumente.
- 4.) Gilderatsmitglieder, denen ein bestimmtes Sachgebiet zugeordnet ist, können in diesem die Gilde nach Beschluss durch den Gilderat nach außen vertreten, sind aber an den Gilderat berichtspflichtig.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder der Gilde sein. Sie dürfen keinesfalls Mitglied des Gilderates sein.

### **§ 15 Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Gildemitgliedern entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gründe, der Gegenpartei und zweier Vertreter an den Gilderat zu richten. Dieser verständigt die Gegenpartei, welche ebenfalls zwei Vertreter namhaft zu machen hat. Die vier Vertreter wählen einen fünften als Vorsitzenden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes sind stimmberechtigt und müssen Mitglieder der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf sein. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und vertraulich. Weigert sich ein Streitteil, das Schiedsgericht zu beschicken, so ist die Angelegenheit dem Gilderat zur Entscheidung vorzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dieser hat nach Fällung des Schiedsspruches, gegen den ein Rechtsmittel unzulässig ist, dem Gilderat zu berichten.

### **§ 16 Disziplinarverfahren**

Disziplinarbehörde der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf ist der Gilderat. Als Disziplinarfälle gelten Verstöße gegen die im § 6 2.) normierten Verpflichtungen der Mitglieder und die im § 7 4.) genannten Ausschließungsgründe. Den Betroffenen steht gegen alle Beschlüsse des Gilderates binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Generalversammlung offen, welche ebenfalls schriftlich einzubringen ist und worüber die Generalversammlung endgültig entscheidet. (siehe auch § 10).

## Statuten der Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf

### § 17 Auflösung des Vereines

Der Gilderat kann den Antrag auf Auflösung des Vereines der Generalversammlung vorlegen.

Anträge von Gildemitgliedern müssen mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterfertigt beim Gildemeister eingebracht werden. Über solche Anträge entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Diese außerordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Der Auflösungsbeschluss ist unverzüglich der zuständigen Vereinsbehörde und dem Verband *Pfadfinder-Gilde Österreichs* mitzuteilen.

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Pfadfindergruppe Perchtoldsdorf zu.

Bei Nichtbestehen dieser Organisation fällt das Vermögen der *Pfadfinder-Gilde Österreichs* zu.

07.08.2016 Beschlossen von der Generalversammlung der  
Pfadfinder-Gilde Perchtoldsdorf